

der Tatsache bewußt sein, daß er damit dem anderen, dessen Vermögensinteressen er wahrzunehmen hat, Nachteil zufügt\* Diese Mißbrauhshandlung und Nachtellszufügung kann z.B\* darin bestehen, daß sich der Geschäftsführer oder Treuhänder bzw. Nachlaßverwalter usw\* nicht dafür einsetzt, daß Geldforderungen beglichen werden oder daß er Rechte nicht geltend macht und das von ihm zu verwaltende Vermögen verschleudert, indem er bestimmte Sachen unberechtigt unter dem Wert verkauft oder verschenkt usw.

Eignet der Täter die von ihm verwalteten Vermögenswerte sich selbst oder anderen rechtswidrig zu, dann liegen zugleich die Tatbestandsmerkmale des § 177 StGB (2. Alternative) vor\*

Die subjektive Seite des § 182 ist erfüllt, wenn der Täter diese Handlung mit dem Ziel vornimmt, sich oder einen anderen zu bereichern\* Die Bereicherungsabsicht ist die typische Zielstellung (Motivation) einer jeden Untreuehandlung\*

Aus der Formulierung des Gesetzes "um \*.. zu" ist ersichtlich, daß die Zielstellung der Bereicherung für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ausreicht. Die Bereicherung braucht zur Vollendung der Handlung noch nicht eingetreten zu sein\* Zur Vollendung der Handlung ist ausreichend, daß die objektiven Merkmale erfüllt sind und die Handlung mit der genannten Bereicherungsabsicht vorgenommen wurde.

Mißbraucht z\*B\* der Verwalter einer privaten Gaststätte die ihm durch Arbeitsvertrag eingeräumte Befugnis, das ihm anvertraute Vermögen zu verwalten, und betreibt er vorsätzlich spekulative Geschäfte zum Nachteil des von ihm verwalteten fremden Eigentums, um dadurch persönliche